

Thorsten Traebert
Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Detlev Lütke
Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Hannah Bettermann
Steuerberaterin
(§58 StBerG)

Standorte
Münster
Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: (0 25 06) 93 05 0
Telefax: (0 25 06) 93 05 50

Staßfurt
Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Steuernummer:
336/5998/4839

eingetragen beim Amtsgericht
Essen PR 4521

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

aufgrund des digitalen Verschreibungsprozesses (Stichwort: **E-Rezept**) von Arznei- und Heilmitteln bei gesetzlich Krankenversicherten musste die Finanzverwaltung reagieren. Wir zeigen, welche Regelungen zur Nachweisführung von **außergewöhnlichen Belastungen** jetzt gelten. Darüber hinaus fassen wir zusammen, welche **steuerlichen Entlastungen** seit Beginn des Jahres 2025 gelten. Der **Steuertipp** befasst sich mit einer **zinsverbilligten Darlehensgewährung** und beleuchtet, wie der Zinsvorteil für schenkungsteuerliche Zwecke ermittelt wird.

E-Rezepte

Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus

Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel wurden bisher nur dann als außergewöhnliche Belastungen (Krankheitskosten) anerkannt, wenn sie durch eine **Verordnung** eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen wurden.

Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, dass die Nachweisführung bei E-Rezepten rückwirkend ab 2024 durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. die Rechnung der Onlineapotheke zulässig ist. Damit das Finanzamt diese Nachweise anerkennt, müssen sie allerdings den **Namen** des Steuerzahlers, die Art der Leistung (z.B. Name des Medikaments), den (Zuzahlungs-)Betrag und die Art des Rezepts enthalten. Privat krankenversicherte Steuerzahler können statt der Ver-

ordnung nun alternativ den Kostenbeleg ihrer Apotheke vorlegen.

Hinweis: Bei Nachweisen aus dem Jahr 2024 beanstanden es die Finanzämter nicht, wenn der Name des Steuerzahlers auf dem Kassenbeleg noch fehlt.

Überblick

Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten

Anfang 2025 sind verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft getreten:

- **Kindergeld und Kinderfreibeträge:** Das Kindergeld ist zu Jahresbeginn auf 255 € pro Monat und Kind gestiegen. Der Kinderfreibetrag wurde auf 6.672 € pro Jahr angehoben.

In dieser Ausgabe

- E-Rezepte:** Kassenbeleg oder Rechnung der Apotheke reichen als Nachweis aus 1
- Überblick:** Diese steuerlichen Änderungen sind 2025 in Kraft getreten 1
- Unterstützung:** Stiftungsleistungen können steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sein 2
- Alleinerziehende:** Wem der Entlastungsbetrag beim paritätischen Wechselmodell zusteht 2
- Erbaueinandersetzung:** Ausgaben für Kunstexperten und Inventareinlagerung sind absetzbar 3
- Elektronische Patientenakte:** Verbraucherschützer diagnostizieren Informationslücken 3
- Digitalisierung:** Jeder Zweite bucht Arzttermine online 4
- Steuertipp:** Wie der Vorteil bei verbilligten Darlehen für die Schenkungsteuer ermittelt wird 4

- **Grundfreibetrag:** Der steuerliche Grundfreibetrag wurde um 312 € auf 12.096 € angehoben; ab 2026 wird er erneut um 252 € auf 12.348 € steigen.
- **Kinderbetreuungskosten:** Eltern können ihre Kinderbetreuungskosten ab 2025 in höherem Umfang als bisher steuerlich absetzen. Bislang waren nur zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, absetzbar. Ab 2025 lassen sich nun 80 % der Kosten, maximal 4.800 € abziehen.
- **Unterhalt:** Seit Januar 2025 können Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen nur noch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie per Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person gezahlt werden. Bargeldzahlungen werden nun in aller Regel nicht mehr anerkannt.
- **Gesundheitsbewusstes Verhalten:** Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen gelten bis 150 € pro Person und Beitragsjahr als nicht steuerpflichtig. Bonusleistungen über 150 € sind in Höhe des übersteigenden Betrags nicht als Beitragsrückerstattung zu qualifizieren, wenn der Steuerzahler dies nachweisen kann.
- **Photovoltaikanlagen:** Die Einkommensteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen wurde auf Anlagen bis zu 30 kW (peak) pro Wohn- oder Gewerbeeinheit ausgeweitet; bislang galt hier eine Grenze von 15 kW (peak). Die Regelung gilt erstmals für Anlagen, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden.
- **Kapitaleinkünfte:** Die bisherigen Verrechnungsbeschränkungen für Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen sind entfallen. Solche Verluste können nun also in vollem Umfang mit privaten Kapitalerträgen verrechnet werden.
- **Kleinunternehmer:** Die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerregelung wurden ab 2025 auf 25.000 € im Vorjahr und 100.000 € im laufenden Jahr angehoben. Zudem können inländische Unternehmer die Kleinunternehmerregelung auch in anderen EU-Mitgliedstaaten anwenden.

Unterstützung

Stiftungsleistungen können steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, wann Leistungen einer Familienstif-

tung zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Im Streitfall ist der Familienstamm des Klägers durch eine **Schweizer Familienstiftung** begünstigt. Nach der Stiftungsurkunde konnten Angehörige des Familienstamms in jugendlichen Jahren einmalig (als „Starthilfe“) von der Stiftung unterstützt werden. Ein Stiftungsrat entschied, ob, in welcher Höhe und wann ein Familienmitglied unterstützt werden sollte. Nachdem der Kläger sich 2017 bei der Stiftung vorgestellt und dort einen Vortrag gehalten hatte, erhielt er aus den Erträgen des Stiftungsvermögens einmalig Geld und Aktien zugeteilt. Das deutsche Finanzamt sah darin zunächst eine freigebige Zuwendung und setzte Schenkungsteuer fest. Später hob es den Schenkungsteuerbescheid jedoch auf und besteuerte die Stiftungsleistungen stattdessen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 %).

Der BFH hat dem Finanzamt Recht gegeben. Die Auskehrungen der Stiftung hätten zu Einnahmen aus Leistungen geführt, die wirtschaftlich **mit Gewinnausschüttungen vergleichbar** seien. Diese Vergleichbarkeit setzt voraus, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Hierfür muss der Empfänger die von der Stiftungssatzung für einen Leistungsbezug aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Er muss also zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehören (und darf keine Gegenleistung erbringen). Diese Voraussetzung erfüllte der Kläger im Streitfall; sein Vortrag war nicht als Gegenleistung anzusehen.

Weiter setzt die wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Auskehrungen mit Gewinnausschüttungen voraus, dass sich die Leistungen als **Verteilung des erwirtschafteten Überschusses** darstellen. Auch diese Voraussetzung war erfüllt, weil die Auskehrungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfolgt waren.

Alleinerziehende

Wem der Entlastungsbetrag beim paritätischen Wechselmodell zusteht

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt für das erste Kind 4.260 € jährlich. Die hierfür erforderliche **Haushaltszugehörigkeit** des Kindes ist anzunehmen, wenn es in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet ist. Ist das Kind bei beiden Eltern gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, dem das Kindergeld ausbezahlt wird.

Beim paritätischen Wechselmodell lebt das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen, die sich unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Einkom-

men die Unterhaltskosten teilen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verstößt die alleinige Zuordnung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem Elternteil nicht gegen den **Gleichheitsgrundsatz**. Die gleichwertige Haushaltsaufnahme in die Haushalte beider Elternteile führt nicht dazu, dass der Entlastungsbetrag aufzuteilen ist. Dies sei durch Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse gerechtfertigt.

Hinweis: Allerdings haben es die Eltern in der Hand zu bestimmen, welcher Elternteil das Kindergeld und welcher Elternteil den Entlastungsbetrag erhalten soll. Das hatten die Eltern im Streitfall jedoch nicht getan.

Erbaseinandersetzung

Ausgaben für Kunstexpertin und Inventareinlagerung sind absetzbar

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen, darunter auch Erbfallkosten (z.B. Bestattungs- und Nachlassregelungskosten). Ohne Nachweis gewährt das Finanzamt für diese Kosten einen Pauschbetrag in Höhe von 15.000 € (bis 2024: 10.300 €). Zu den abziehbaren Erbfallkosten können auch Aufwendungen zählen, die einer Erbengemeinschaft im Rahmen der Teilung des Nachlasses für die Versteigerung beweglicher Nachlassgegenstände entstehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall waren Eheleute fünf Jahre vor ihrem Tod aus dem Ausland in eine Seniorenresidenz in Deutschland umgezogen. Teile ihres Inventars bzw. Mobiliars hatten sie in einem angemieteten Lagerraum einlagern lassen. Nach dem Tod der Eheleute hatte der eingesetzte Testamentsvollstrecker den Lagervertrag bis zur Versteigerung der Nachlassgegenstände fortbestehen lassen. Er hatte zudem eine Kunstexpertin damit beauftragt, den Verkauf der Nachlassgegenstände zu begleiten. Fraglich war nun, ob die Ausgaben für den Lagerraum und das Honorar der Kunstexpertin in der Erbschaftsteuererklärung der **Erbengemeinschaft** absetzbar waren.

Der BFH hat grünes Licht für den Kostenabzug gegeben. Der Begriff „Kosten zur Regelung des Nachlasses“ sei weit auszulegen. Die Abgrenzung zwischen den (abziehbaren) Kosten der Nachlassregelung und den (nichtabziehbaren) Kosten der Nachlassverwaltung sei einzelfallabhängig vorzunehmen.

Auch Kosten, die im Rahmen der Teilung des Nachlasses für den Verkauf beweglicher Nachlassgegenstände durch **Versteigerung** anfielen, könnten abzugsfähig sein. Voraussetzung dafür

ist, dass die Auseinandersetzung - wie im Streitfall - in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod der Erblasser erfolge. Dies gelte insbesondere, wenn der Verkauf dazu diene, die Geldbeträge zu erlösen, die nach dem testamentarischen Willen der Erblasser an die einzelnen Miterben ausgezahlt werden sollten.

Abziehbar können daher die Ausgaben für die Sichtung der Nachlassgegenstände, deren Inventarisierung sowie für die Vermittlung, Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung sein. Auch Kosten, die notwendigerweise durch die Lagerung der Nachlassgegenstände bis zu deren Veräußerung anfallen, sind steuermindernd zu berücksichtigen. Denn diese Kosten dienen dazu, den **Nachlass** unter den Miterben der Erbengemeinschaft **zu verteilen**. Im Urteilsfall lagen keine Kosten zur Verwaltung des Nachlasses vor, da der Verkauf der Nachlassgegenstände nicht der Erhaltung, Mehrung und Nutzung des Nachlassvermögens gedient hatte.

Elektronische Patientenakte

Verbraucherschützer diagnostizieren Informationslücken

Seit Januar 2025 erhalten alle gesetzlich versicherten Patienten in Deutschland automatisch eine elektronische Patientenakte (ePA) - es sei denn, sie widersprechen ausdrücklich. Eine Analyse der Verbraucherzentrale legt nahe, dass die Krankenkassen ihre Mitglieder nicht ausreichend und neutral über die ePA informieren.

Die Analyse von 14 Versichertenanschriften zur ePA zeigt klare Informationslücken auf. Die Vorteile der ePA, wie die Verbesserung der Notfallversorgung und die Kommunikation zwischen Ärzten und Patienten, werden betont, während kritische Aspekte, insbesondere Datenschutzrisiken, kaum thematisiert werden. Außerdem wird die anfangs eingeschränkte Funktionalität nicht ausreichend erklärt. Die Verbraucherzentrale fordert, dass die Krankenkassen ihre **Informationspflichten** im Hinblick auf die ePA künftig umfassender und transparenter wahrnehmen. Die Versicherten müssten nicht nur über die Vorteile, sondern auch über die potentiellen Risiken und Einschränkungen der ePA aufgeklärt werden. Besonders wichtig sei, dass die Krankenkassen klarstellten, welche Funktionen bei der Einführung verfügbar seien, und dass die ePA zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle vorgesehenen Anwendungen umfasse.

Ein weiteres Problem besteht beim **Widerspruchsrecht** der Versicherten. Alle Krankenkassen informieren zwar über die Möglichkeit,

der ePA zu widersprechen, die Verfahren variieren aber erheblich. Während einige Krankenkassen nur online ein Widerspruchsformular anbieten, verlangen andere den Widerspruch per Post. In keinem der untersuchten Schreiben wird auf die Möglichkeit hingewiesen, der Einrichtung der ePA auch telefonisch zu widersprechen. Die Verbraucherzentrale bemängelt dies als unzureichend. Zudem sind die Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten ein umfassendes Informationsdokument zur Verfügung zu stellen, das jedoch häufig nur online zugänglich ist. Versicherten ohne Internetzugang werde damit der Zugang zu wichtigen Informationen verwehrt.

Digitalisierung

Jeder Zweite bucht Arzttermine online

Die Digitalisierung des Gesundheitswesens schreitet weiter voran: Mittlerweile hat jede zweite Person in Deutschland mindestens einmal einen Arzttermin online gebucht. Dies zeigt eine repräsentative Umfrage des Digitalverbands Bitkom unter 1.007 Personen ab 16 Jahren. Der Anteil der Onlinebucher lag 2019 noch bei 26 %, 2023 waren es 36 %. Der aktuelle Wert von **50 %** verdeutlicht den zunehmenden Trend zur Nutzung digitaler Angebote.

Die meistgenutzte Möglichkeit zur Terminvereinbarung ist der Einsatz spezialisierter Plattformen wie Doctolib, Jameda, Clickdoc oder Termed, die von 39 % der Befragten bereits verwendet wurden. Alternativ buchen 33 % ihren Arzttermin direkt über die Website der Praxis, dort hinterlegte Onlineformulare oder per E-Mail. Etwa ein Fünftel der Befragten (22 %) hat Erfahrung mit beiden Varianten gesammelt.

Rund ein Viertel der Befragten (26 %) hat zwar bislang noch nicht online gebucht, kann sich aber vorstellen, das in Zukunft zu tun. Der Wunsch nach einer digitalen Terminvereinbarung wird durch die Wahrnehmung von Problemen bei der **telefonischen Erreichbarkeit** von Arztpraxen verstärkt. 88 % der Umfrageteilnehmer geben an, dass Praxen telefonisch oft nur schwer erreichbar seien. Entsprechend wünschen sich 75 %, dass alle Praxen und medizinischen Einrichtungen eine Onlineterminvereinbarung anbieten.

Wer bereits Arzttermine online bucht, tut dies regelmäßig (48 %: „immer oder häufig“), gelegentlich (29 %) oder selten (21 %). 73 % der Befragten wollen auf diese Möglichkeit nicht mehr verzichten. Zudem wählen 27 % ihre Arztpraxis gezielt danach aus, ob eine Onlineterminvereinbarung angeboten wird.

Steuertipp

Wie der Vorteil bei verbilligten Darlehen für die Schenkungsteuer ermittelt wird

Wenn sich Freunde oder nahe Angehörige untereinander ein Darlehen gewähren, werden die Konditionen für den Darlehensnehmer häufig besonders günstig ausgestaltet. In diesen Konstellationen fehlt der natürliche Interessengegensatz, der bei **fremden Dritten** besteht. Die Gewährung zinsverbilligter Darlehen kann Schenkungsteuer auslösen. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, wie der zu versteuernde Zinsvorteil in solchen Fällen bemessen wird.

Im Streitfall hatte der Kläger von seiner Schwester auf unbestimmte Zeit ein Darlehen in Höhe von 1,8 Mio. € erhalten und hierfür einen Zinssatz von 1 % pro Jahr gezahlt. Das Finanzamt sah in der **zinsverbilligten Darlehensgewährung** eine gemischte Schenkung. Zur Berechnung der freigebigen Zuwendung zog es die Differenz zwischen dem tatsächlich vereinbarten Zinssatz von 1 % und einem Zinssatz von 5,5 % heran und setzte Schenkungsteuer von 229.500 € fest. Den Zinssatz von 5,5 % entnahm das Finanzamt dem Bewertungsgesetz; er ist darin für den einjährigen Betrag der Nutzung einer Geldsumme geregelt. Seiner Ansicht nach war dieser Zinssatz anzuwenden, weil kein marktüblicher Zinssatz für vergleichbare Darlehen vorlag.

Laut BFH ist die zinsverbilligte Darlehensgewährung zwar zu Recht als **freigebige Zuwendung** (gemischte Schenkung) erfasst worden. Bei der Bemessung des Zinsvorteils durfte aber nicht der Zinssatz von 5,5 % zugrunde gelegt werden, da ein niedrigerer Wert vorlag. Nach der Formulierung im Bewertungsgesetz darf der Zinssatz von 5,5 % nur herangezogen werden, „wenn kein anderer Wert feststeht“. Das Finanzgericht hatte aber festgestellt, dass die marktüblichen Darlehenszinsen für wirtschaftlich tätige Personen bei einer Zinsbindung von ein bis fünf Jahren bei effektiv 2,81 % pro Jahr gelegen hatten. Im Streitfall konnte das Darlehen nach vierjähriger Laufzeit gekündigt werden, und der Kläger war eine wirtschaftlich tätige Person. Daher galt der Zinssatz von 2,81 % und war somit zur Ermittlung der schenkungsteuerlichen Bereicherung heranzuziehen. Der Nutzungsvorteil bestand somit nur in der Differenz von 1,81 %, so dass der BFH die Schenkungsteuer auf 59.140 € reduzierte.

Mit freundlichen Grüßen